Fürth **Amtsblatt**

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[10] 2011**
vom 25. Mai 2011

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**

Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Mai** war die **II. Vierteljahresrate 2011** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 29. April 2011, Stadt Fürth
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau Regenklärbecken und Neubau Pumpwerk in Fürth - Fuchsstraße

Grundstück: Fuchsstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 28

Antragsteller: StEF Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Markisen im Bereich der Innenstadt (Werbeanlagensatzung) vom 7. Juli 2008 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 16. Juli 2008)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO in der Fassung vom 14. August 2007) folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Markisen im Bereich der Innenstadt (Werbeanlagensatzung) vom 7. Juli 2008 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 16. Juli 2008):

Art. 1

1. Die **Einleitung** vor der Satzung wird gestrichen.

2. Folgende **Präambel** wird vor Punkt 1 eingefügt:

„Die Bewahrung des einzigartigen Stadtbildes von Fürth mit seiner hohen Dichte an Baudenkmälern ist ein wichtiges städtebauliches und kulturelles Anliegen, das im Interesse der Allgemeinheit steht. Anlagen zur Außenwerbung beeinflussen in hohem Maße das Erscheinungsbild der Stadt. Überdimensionierte oder an falscher Stelle angebrachte Werbeanlagen und Markisen können zu Überformungen historischer Bausubstanz und somit zu unerwünschten Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes führen.

Aus diesem Grund sind Regelungen zum Schutz des charakteristischen Orts- und Straßenbildes in der Innenstadt erforderlich, die zu einem qualitätsvollen Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes beitragen.

Um der baugeschichtlichen Entwicklung und den unterschiedlichen Nutzungen der Innenstadt Rechnung zu tragen, wurde der Geltungsbereich dieser Satzung in drei Bereiche unterteilt und dafür entsprechend angepasste Satzungsteile mit unterschiedlichen oder abgestuften Festsetzungen entwickelt. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Bereiche und zum Schutz ihres jeweils kennzeichnenden Ortsbildes wurden für jede Zone, angepasst an die dort vorherrschende Bebauung und Nutzung, besondere Festsetzungen entwickelt, um so das größtmögliche Maß an Verträglichkeit der Interessen der Allgemeinheit auf der einen Seite und der Werbenden auf der anderen Seite herzustellen."

3. In **Punkt 1 Sachlicher Geltungsbereich** Abs. 1 wird in Satz 1 vor dem Wort „Werbeanlagen" folgende Formulierung eingefügt:

„vom öffentlichen Raum aus sichtbare".

4. In **Punkt 1** Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bestimmungen sind auch anzuwenden bei Anlagen, die nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei sind."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

5. **Punkt 2 Räumlicher Geltungsbereich** erhält folgende Fassung:

>> Fortsetzung auf Seite 24 >>

<< Fortsetzung von Seite 23 <<
Amtliche Bekanntmachungen

„Der räumliche Geltungsbereich für die Bestimmungen dieser Satzung erstreckt sich auf die nachfolgend beschriebenen drei Bereiche (Zonen) der Innenstadt, die im Einzelnen im beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Der Lageplan ist als Bestandteil der Satzung als Anlage 1 beigefügt und kann während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Gebäudewirtschaft, Abteilung Bauaufsicht, eingesehen werden.

Altstadtbereich (Zone I)

Der baugeschichtlich älteste Teil der Innenstadt ist geprägt durch das kleinteilige Erscheinungsbild einer typischen fränkischen Kleinstadt des späten 17. und 18. Jahrhunderts, das hier noch weithin in eindrucksvoller Geschlossenheit erhalten ist.

Die Regelungen der Zone I betreffen zum einen den Altstadtbereich St. Michael sowie den Bereich östlich des Königsplatzes mit dem Sozialrathaus bis zum Helmplatz. Dieser Bereich der Zone I wird umgrenzt durch das Ufer der Rednitz im Westen bis zur Dietrich-Bonhoeffer-Brücke, im Norden durch die Straßenmitte der Kapellenstraße bis zum Grundstück Fl.-Nr. 937, Gem. Fürth (BRK), dann durch dessen Westgrenze und die Straßenmitte der Unteren Fischerstraße. Östlich der Henri-Dunant-Straße verläuft die Abgrenzung zunächst entlang der Straßenmitte der Mühlstraße, knickt in Höhe der Hausnummer 23 in Richtung Osten ab und verläuft dann weiter am Westufer der Pegnitz, so dass die Bebauung auf der östlichen Straßenseite der Mühlstraße erfasst wird. Die Feuerwache und die Schulgebäude des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums werden trotz ihrer deutlich späteren Entstehung zur Abrundung einbezogen. Die Zone I wird im Süden begrenzt durch die südliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 317 und im Südwesten durch die Straßenmitte der Königstraße. Westlich der Markgrafengasse sind zusätzlich die südliche Straßenhälfte der Königstraße und die Anwesen Königstraße 12, 14, 26, 28, 32, 34, 36, 38 und 40 eingeschlossen.

Ebenfalls in Zone I liegen die Bäumenstraße und die ihr zugewandten Fassaden von der Brandenburger Straße bis zur Schirmstraße (Bäumenstraße 1-15, 17 und 19), das Anwesen Königstraße 108 sowie die Gebäude Schirmstraße Nr. 1-11 samt der nördlichen und westlichen Straßenhälfte.

Fußgängerzone und Rathausumfeld sowie Friedrichstraße (Zone II):

Die Bebauung in Zone II ist vorwiegend von meist drei- bis viergeschossigen Sandsteingebäuden in klassizistischem bzw. spätklassizistischem Stil geprägt. Hier befindet sich weitgehend das Geschäftszentrum der Stadt Fürth. Die Festsetzungen der Satzung gelten nicht im Inneren des City-Centers.

Das Geschäftszentrum beinhaltet die gesamte Fußgängerzone, d.h. die Schwabacher Straße von der Maxstraße (Straßenmitte) bis zum Kohlenmarkt, die angrenzenden Seitenstraßen Marien- und Mathildenstraße bis zur Ottostraße, die Blumenstraße bis zur Hirschenstraße sowie die Alexanderstraße, Moststraße und Rudolf-Breitscheid-Straße bis zur Friedrichstraße jeweils mit der straßenbegleitenden Bebauung. Das Gebäude Maxstraße 25, die Bebauung und die Straßenfläche der neugestalteten Friedrichstraße sowie die denkmalgeschützten Gebäude an der Fürther Freiheit (Haus Nrn. 2-6) einschließlich des nördlich angrenzenden Gehweges liegen ebenfalls in Zone II. In der Alexanderstraße zwischen Hallstraße und Friedrichstraße ist die Straßenmitte die nördliche Grenze, d. h. die Kirche „Zu Unserer Lieben Frau“ und das Amtsgericht sind nicht eingeschlossen.

Zone II beinhaltet außerdem das City-Center auf der Südseite der Schirmstraße (Hausnummern 6, 8, 10 und 12) und in der Bäumenstraße (Hausnummern 21, 22, 24, 26, 28 und 30) sowie das Stadttheater. Östliche Begrenzung der Zone II ist in diesem Bereich die Straßenmitte der Hallstraße.

Des Weiteren liegen die Anwesen auf der Südseite der Königstraße von der Hallstraße bis zur Schwammbergerstraße sowie die Königstraße 70 in Zone II. Die Abgrenzung ist auch hier die Straßenmitte der Königstraße. Die daran südlich anschließenden Bereiche im Rathausumfeld mit Obstmarkt und Kohlenmarkt werden ebenfalls vom Geschäftszentrum umfasst. Die genaue Abgrenzung verläuft folgendermaßen: Mohrenstraße 6, Straßenmitte der Mohrenstraße bis zur Mohrenstraße 1, um die Gebäude Mohrenstraße 1, Obstmarkt 3, 2 und 1, Ludwig-Erhard-Straße 19, 17, 13, Gartenstraße 1, Ludwig-Erhard-Straße 7, 5, 3 und 1, Kohlenmarkt 4,

>> Fortsetzung auf Seite 25 >>

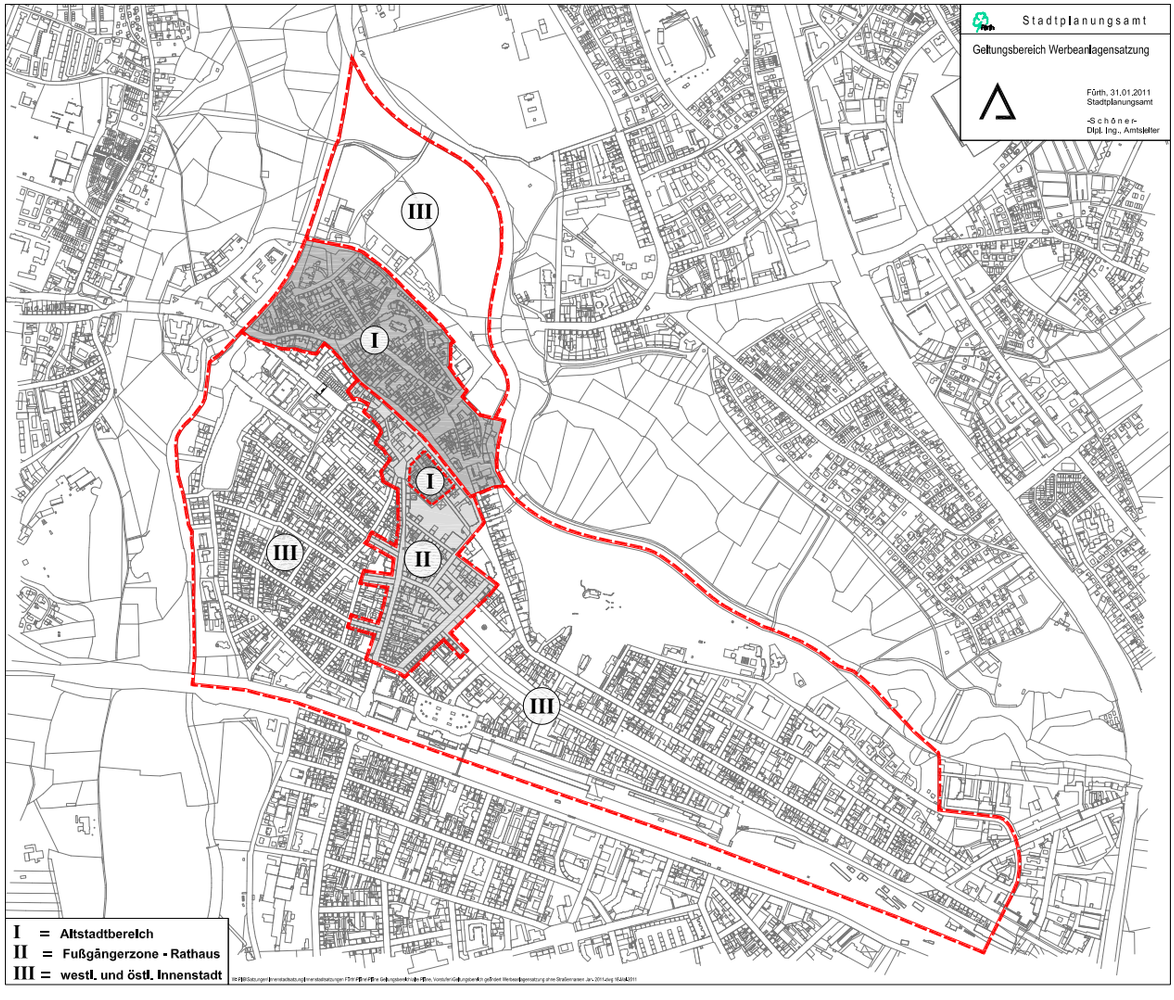

<< Fortsetzung von Seite 24 <<
Amtliche Bekanntmachungen

Gartenstraße 3 und 1, Kohlenmarkt 3, Hirschenstraße 2 und 3, Beginn der Fußgängerzone, Kohlenmarkt 2 und 1 und die Bebauung an der Ostseite der Brandenburger Straße bis zur Königstraße.

Westliche und östliche Innenstadt (Zone III)

Zone III schließt die gesamte Fläche der Innenstadt zwischen den Flüssen (Rednitz und Pegnitz) im Westen und Norden sowie den Bahngleisen im Süden ein, die weder im engeren Altstadt- (Zone I) noch im engeren Geschäftsbereich (Zone II) liegt.

Hier handelt es sich um die Siedlungserweiterungen aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert, die aufgrund der relativ geringen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg sehr gut erhalten sind. Die das Ortsbild in diesem Bereich dominierende Bausubstanz entstammt dem Klassizismus, der Gründerzeit und dem Jugendstil.

Im Osten wird die Grenze des Geltungsbereichs definiert durch den Beginn des Technologieparks Uferstadt (Ostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 978/2, Gem. Fürth), die Straßenmitte der Dr.-Mack-Straße und der Frankenstraße sowie jeweils die westliche Grenze der Grundstücke Fl.-Nr. 997/15 und - südlich der Nürnberger Straße - Fl.-Nr. 998/11 und 1052/14, Gem. Fürth.

Die genauen Abgrenzungen aller drei Zonen sind dem Lageplan zu entnehmen.“

6. **Punkt 4 Absatz 1 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Anlagen für Fremdwerbung sind - soweit planungsrechtlich zulässig - in Zone III möglich, sofern sie nicht an denkmalgeschützten Gebäuden oder in deren näherer Umgebung bei Sichtbeziehung angebracht werden.“

7. In **Punkt 6a** wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Der Werbeschriftzug darf grundsätzlich nur einzeilig ausgeführt werden. Ausnahmsweise sind in begründeten Einzelfällen Zusätze als untergeordneter deutlich kleinerer Schriftzug möglich.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

8. In **Punkt 6b Zone I Absatz 1** wird hinter dem Wort „Einzelsymbole“ das Wort „einzeilig“ eingefügt.

9. In **Punkt 6b Zone II Absatz 1** wird hinter dem Wort „Einzelsymbole“ das Wort „einzeilig“ eingefügt.

10. **Punkt 6b Zone III Absatz 1** wird wie folgt gefasst:

„In Zone III sind darüber hinaus an Gebäuden, die nicht unter Denkmalschutz stehen oder sich in Denkmalnähe bei Sichtbeziehung befinden, auch tafel- und kastenförmige Werbeanlagen zulässig.“

11. In **Punkt 15** wird hinter dem Wort „Geldbuße“ eingefügt: „bis zu 5000,- € “.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 13. April 2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 10. Mai 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung im 1. OG von Sozialräumen zu Wohnung und Umbau im UG

Grundstück: Karolinenstraße 86, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1108/2; Karlstraße 1

Antragsteller: adtectum Liegenschaften GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den im Brandschutzkonzept beantragten Abweichungen wird nach Art. 63 Abs. 1 BayBO **Abweichung** zugelassen.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung-VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Vollzug des Tierseuchenrechts und der Bienenseuchen-Verordnung

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der mit Allgemeinverfügung vom 18. April 2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 8 vom 27. April 2011, festgelegte **Sperrbezirk** wird auf das gesamte Stadtgebiet Fürth erweitert.

1.2 Im Sperrbezirk ist Folgendes zu beachten:

1.2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

1.2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

1.2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

1.2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

1.3 Die Vorschrift unter Nr. 1.2.3 findet keine Anwendung auf

a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte in dem angeordneten Sperrbezirk liegen, werden verpflichtet, diese unter Angabe der Standorte der Stadt Fürth Ordnungsamt/Veterinärwesen, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth (Telefon 974-14 82 oder -14 83), unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 308/309, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Fürth, 10. Mai 2011, Stadt Fürth
Im Auftrag
Christoph Maier, berufsm. Stadtrat

Satzungsänderung des evangelischen Friedhofes St. Peter und Paul in Fürth-Poppenreuth

Es wird bekannt gemacht, dass mit Wirkung vom 9. Mai 2011 die Friedhofssatzung für den Friedhof St. Peter und Paul in Fürth-Poppenreuth geändert wurde. Die Satzungsänderung wurde mit dem Schreiben der Evang.-

>> Fortsetzung auf Seite 26 >>

<< Fortsetzung von Seite 25 <<
Amtliche Bekanntmachungen

Luth. Landeskirchenstelle in Ansbach vom 21. April 2011 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungen sind unter www.fuerth.de Menüpunkt Fürther Rathaus abgedruckt.

Evang.-Luth. Pfarramt St. Peter und Paul Poppenreuth, 9. Mai 2011

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Aufstockung eines Wohnhauses 3. u. 4. Obergeschoss sowie Ausbau des Dachgeschosses; hier: Anbau eines Balkons im 1. OG und Änderung Dachgeschossausbau;
Grundstück: Schießplatz 10, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 61/3
Antragsteller: Filiz Yildiz, Nürnberger Straße 97, 90762 Fürth
Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO
Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nr. 1** erteilt.
Inhalt dieser Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung:
Anbau eines Balkons im 1. OG und Änderung Dachgeschossausbau.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO-).
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.
Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419)

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 11. Mai 2011 wurde ein Teilstück der Straße „Am Annaberg“, welches ab der „Würzburger Straße“ ca. 350 Meter in südlicher Richtung bis in das Gewerbegebiet „Hardhöhe West“ verläuft, in „Am Grünen Weg“ umbenannt.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Veröffentlichung/Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Veröffentlichung/Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fürth, 12. Mai 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:
Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 11. Mai 2011 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:
Als Ortsstraße werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):
Eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1393/33 Gem. Fürth **(Cadolzburger Straße)**.
Die Grundstücke Fl.Nrn. 1894/4 und 1894/5 Gem. Fürth **(Gerhart-Hauptmann-Straße).**
Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 16. Mai 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	25.5.2011	Nr. 8
Donnerstag	26.5.2011	Nr. 9
Freitag	27.5.2011	Nr. 10
Samstag	28.5.2011	Nr. 11
Sonntag	29.5.2011	Nr. 12
Montag	30.5.2011	Nr. 13
Dienstag	31.5.2011	Nr. 14
Mittwoch	1.6.2011	Nr. 15
Donnerstag	2.6.2011	Nr. 16
Freitag	3.6.2011	Nr. 17
Samstag	4.6.2011	Nr. 18
Sonntag	5.6.2011	Nr. 19
Montag	6.6.2011	Nr. 20
Dienstag	7.6.2011	Nr. 21
Mittwoch	8.6.2011	Nr. 22
Donnerstag	9.6.2011	Nr. 23

1 Apotheke
im Bahnhof-Center
Gebhardtstr. 2
90762 Fürth, 74 96 74

2 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Str. 1
90762 Fürth, 77 49 26